

GARAGENORDNUNG

1. Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - a) das Rauchen sowie Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - d) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Kraftstoff oder Öl verlieren.
 - f) das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen oder anderen leicht brennbaren Stoffen betrieben werden.
2. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z.B. Heizgeräte und Bohrmaschinen) – insbesondere das Aufladen von Batterien – ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit dem Mieter das Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge oder Fahrräder erlaubt ist.
Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden.
3. Bei kaltem Wetter müssen Türen und Fenster der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden. Vorhandene Tore sind nach der jeweiligen Ein- oder Ausfahrt ordnungsgemäß zu schließen.
4. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen nicht gewaschen werden.
5. Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen, noch auf dem übrigen Garagengelände gestattet.
6. Der Mieter hat den Stellplatz in einem gepflegten Zustand zu halten. Es ist ausschließlich das Abstellen von PKWs, Motorrädern und Motorrollern gestattet. Darüber hinaus darf auf dem Stellplatz lediglich ein Fahrrad abgestellt werden. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein Parken innerhalb der Stellplatzmarkierung trotzdem möglich ist. Jeglicher Unrat ist vom Stellplatz zu entfernen.
7. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
8. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist.
Testen und laufen lassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten.
9. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Garagengelände überflüssig und daher zu unterlassen.
10. Das Garagengelände ist kein Spielplatz, das Spielen ist zu unterlassen.
11. Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Mieter und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in der Garagenordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Künftige gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind für den Mieter und seine Beauftragten unmittelbar bindend, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur vom Vermieter befolgt und erfüllt werden können.

K:\Vermietung\Mietverträge_GDW Vorlagen\Stellplatz_Garage_06-2022\Garagenordnung EBV Stand 25.07.2025_BB.docx 22.09.2025

**Eisenbahnbauverein
Harburg eG**
Rosentreppe 1a
21079 Hamburg
Tel. (040) 764 04 - 0
info@ebv-harburg.de
www.ebv-harburg.de

Offnungszeiten
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Do. 13:00 – 16:00 Uhr

Vorstand
Heike Mönning
Christian Sachse

Aufsichtsratsvorsitzender
Daniel Bode

Bankverbindung
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE06 2075 0000 0000 0026 00

Registergericht Hamburg 69 GnR 866
Steuer-Nr. 47/717/00514

